



Verhütung

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

GSD: Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, 01.01.2012

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe B.2.1 und B.4
Quartals-Sendung Nr. 273, 21.12.2010

Grundsatz

Grundsätzlich werden übliche Verhütungskosten (Kondome, Pille) in den Unterhaltskosten als Gesundheitskosten berücksichtigt (SKOS-Richtlinien B.2). Andere Verhütungsmittel (Spirale, Pflaster, Sterilisation u. ä.) können angesichts ihrer Kosten auf ärztliche Verschreibung im Rahmen der situationsbedingten Leistungen übernommen werden.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Tipp

Gegebenenfalls den Dienst für Familienplanung konsultieren.